



---

## ERLAUBNIS ZUM GRILLEN UND LAGERFEUERMACHEN AN DER ISAR IM LANDKREIS MÜNCHEN

An alle  
am Grillen und Lagerfeuern  
im Bereich des Isartales im  
Landkreis München Interessierten

Mariahilfplatz 17, 81541 München  
Juni 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 17 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) darf nur mit Erlaubnis des Landratsamtes in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon ein Feuer (auch ein Grillfeuer) angezündet werden. Im Isartal im Bereich des Landkreises München ist der Wald durchweg weniger als 100 m von möglichen Feuerstellen auf den Kiesbänken der Isar entfernt. Die Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 BayWaldG umfasst dabei zugleich die für das Grillen und Feuermachen im Landschaftsschutzgebiet Isartal gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 der "Isartalschutzverordnung" erforderliche Erlaubnis. In der Vergangenheit ist oft gegen die o.g. Vorschriften verstoßen worden. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von Polizei, Forstverwaltung, Gemeinden und Landratsamt (Naturschutzwacht) überwacht. Zur Vereinfachung des Verfahrens erteilt das Landratsamt München die nachfolgende Erlaubnis im Wege einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Wer sich an diese Erlaubnis hält, braucht nicht selbst einen Antrag zu stellen. Fragen werden unter Tel. (089) 6221-2688 oder -2637 beantwortet.

Das Landratsamt München erteilt folgende forst- und naturschutzrechtliche

### Erlaubnis:

1. Unter den in Nr. 2 genannten Auflagen wird gestattet, im Landkreis München die in den zwei Lageplänen näher bezeichneten Kiesbänke an der Isar zwischen 7.00 und 23.00 Uhr zum Grillen und für kleine Lagerfeuer (siehe nachstehenden Hinweis) zu benutzen.
2. Auflagen:  
Ein Feuer darf nur entzündet werden, wenn eine volljährige Person bereit ist, die Verantwortung für die Einhaltung der nachstehenden Auflagen zu übernehmen:
  - a) Feuer darf nur im Kiesbett der freien Isar (nicht an den Isarkanälen) gemacht werden.
  - b) Zwischen der Stadtgrenze und dem Großhesseloher Wehr (siehe Lageplan südliche Isar) darf wegen der angrenzenden Wohnbebauung ein Feuer nur auf einem handelsüblichen Grillgerät entzündet werden. Bodenfeuer sind in diesem Bereich nicht erlaubt.
  - c) Der Abstand zum Bewuchs (Auenvegetation, Bäume, Sträucher, Grasbewuchs) muss mindestens 10 m betragen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, darf kein Feuer entzündet werden. Unter den Brücken dürfen keine Feuerstellen betrieben werden.
  - d) Zum Feuermachen darf nur selbst mitgebrachtes Brennmaterial verwendet werden.
  - e) Es darf kein Funkenflug entstehen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
  - f) Bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens um 23.00 Uhr, muss das Feuer gelöscht und die Feuerstelle wieder eingeebnet sein.
  - g) Abfälle dürfen weder in die Isar geworfen noch zurückgelassen werden.
3. Das Landratsamt München und der Grundeigentümer übernehmen keine Haftung für Personen- und Sachschäden jeglicher Art. Die gemäß Nr. 2 verantwortliche Person ist auf Befragen der Polizei, Angehörigen der zuständigen Gemeindeverwaltung, des Landratsamtes (auch Naturschutzwacht) oder der zuständigen Forstbehörde zu benennen. Diese Dienststellen haben das Recht, die Personalien aufzu-

nehmen. Sie können bei einem Verstoß gegen die Auflagen oder bei Brandgefahr das sofortige Löschen eines Feuers verlangen.

4. Durch das Grillen und den Lagerfeuerbetrieb darf weder die Ausübung der Fischerei behindert noch der Fischbestand beeinträchtigt werden. Es dürfen keine Schäden am Flussbett, am Ufer und am Uferbewuchs verursacht werden.

### H I N W E I S E :

#### WIE ZÜNDET MAN EIN FEUER AN ?

Auf Kiesuntergrund in Wassernähe legt man einen kleinen Stein- oder Kieswall an (keine Steine, die im Wasser liegen, verwenden) und hält das mitgebrachte Brennmaterial bereit. Zum Anzünden des Feuers eignen sich besonders harzige Späne, Nadelholzreisig, verdorrtes Gras und Papier. Es genügt meist eine Handvoll von diesem Brennmaterial. Verwenden Sie zum Feuermachen ausschließlich dafür vorgesehene und geeignete Materialien und Produkte, nicht aber leicht entflammbare und explosive Stoffe wie Benzin, Spiritus oder Ähnliches. Halten Sie beim Anschüren in jedem Fall Kinder vom Feuer fern.

Man entzündet das Brennmaterial und schichtet sternförmig mit der Zeit immer größere Holzstücke bzw. Holzkohle darauf. Zum Unterhalten des Feuers verwendet man mitgebrachtes dürres Holz oder Holzkohle. Reisig und kleine Äste eignen sich nicht, da diese schnell verbrannt sind und den gefährlichen Funkenflug verursachen können. Bitte nie ein unnötig großes Feuer anlegen. Die Flammen sollten im Höchstfall Kniehöhe erreichen. Damit das Feuer gleichmäßig und gut brennt, soll nie zuviel Holz bzw. Holzkohle auf einmal aufgelegt werden.

#### WIE WIRD DAS FEUER GELÖSCHT ?

Um eine Feuerstelle zu löschen, muss mit reichlich Wasser gelöscht werden. Hierzu eignen sich mitgebrachte Plastiktüten, mit denen Flusswasser geholt werden kann.

### S O N S T I G E S :

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt.

Für den Bereich der Landeshauptstadt München erhalten Sie Informationen über das Grillen beim Baureferat-Gartenbau Tel. 089/233-27656.

### A C H T U N G !

Bitte keine Abfälle zurücklassen, keine Flaschen zerschlagen. Ihre Nachfolger werden es Ihnen danken.

Wenn ein Feuer außer Kontrolle gerät oder ein Waldbrand festgestellt wird, verständigen Sie bitte s o f o r t die Feuerwehreinsetzungszentrale des Landkreises München unter

Telefon (089) 66 20 23.

Wir bitten dringend, nur auf den freigegebenen Plätzen zu grillen und Lagerfeuer zu machen sowie die Auflagen dieser Erlaubnis genau zu beachten. Andernfalls könnte das Landratsamt München gezwungen sein, die im Interesse Aller erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ines Münch